



Interne Akkreditierung von Studiengängen

Schulung von Gutachterinnen und Gutachtern an der
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Version 7.0 (Stand: 7. Juli 2026)

Kommission für Interne Akkreditierungen
Judith Ölbey – Akkreditierungsbeauftragte
Stabsstelle für Qualitätsmanagement

Aufbau

Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung

Erwartungen an die Gutachterinnen und Gutachter

Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

Kriterien für die Prüfung der Studiengangsdokumentation

Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung

Auslegung der Vorgaben und Richtlinien



Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung

Erwartungen an die
Gutachterinnen und
Gutachter

Aufgaben der
Gutachterinnen und
Gutachter

Kriterien für die Prüfung der Studiengangs- dokumentation

Vorgaben und Richtlinien
für die Akkreditierung

Auslegung der Vorgaben
und Richtlinien



1. Erwartungen an die Gutachterinnen und Gutachter

- Bereitschaft, einen Studiengang anhand deutscher (und europäischer) **Vorgaben** und auf Basis eines darauf aufbauenden **grundlegenden Kriterienkataloges** zu beurteilen
- Bereitschaft, bei der Beurteilung eine **konstruktiv-kritische**, aber **faire** Haltung einzunehmen und dem Urteil begründbare Kriterien für die Qualität von Studiengängen zugrunde zu legen
- **Offenheit** für die Profilierung des Studienganges und die im Leitbild verankerte Internationalität und Interdisziplinarität auch **über fachliche Grenzen hinweg**



2. Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

Erhalt der *Dokumentation über den Studiengang* und der *Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter*

Bewertung des Studienganges anhand der vorgegebenen Qualitätskriterien in der *Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter*

Erstellung eines vorläufigen Gutachtens (Zusammenführung der einzelnen Bewertungen) im Rahmen einer Webkonferenz

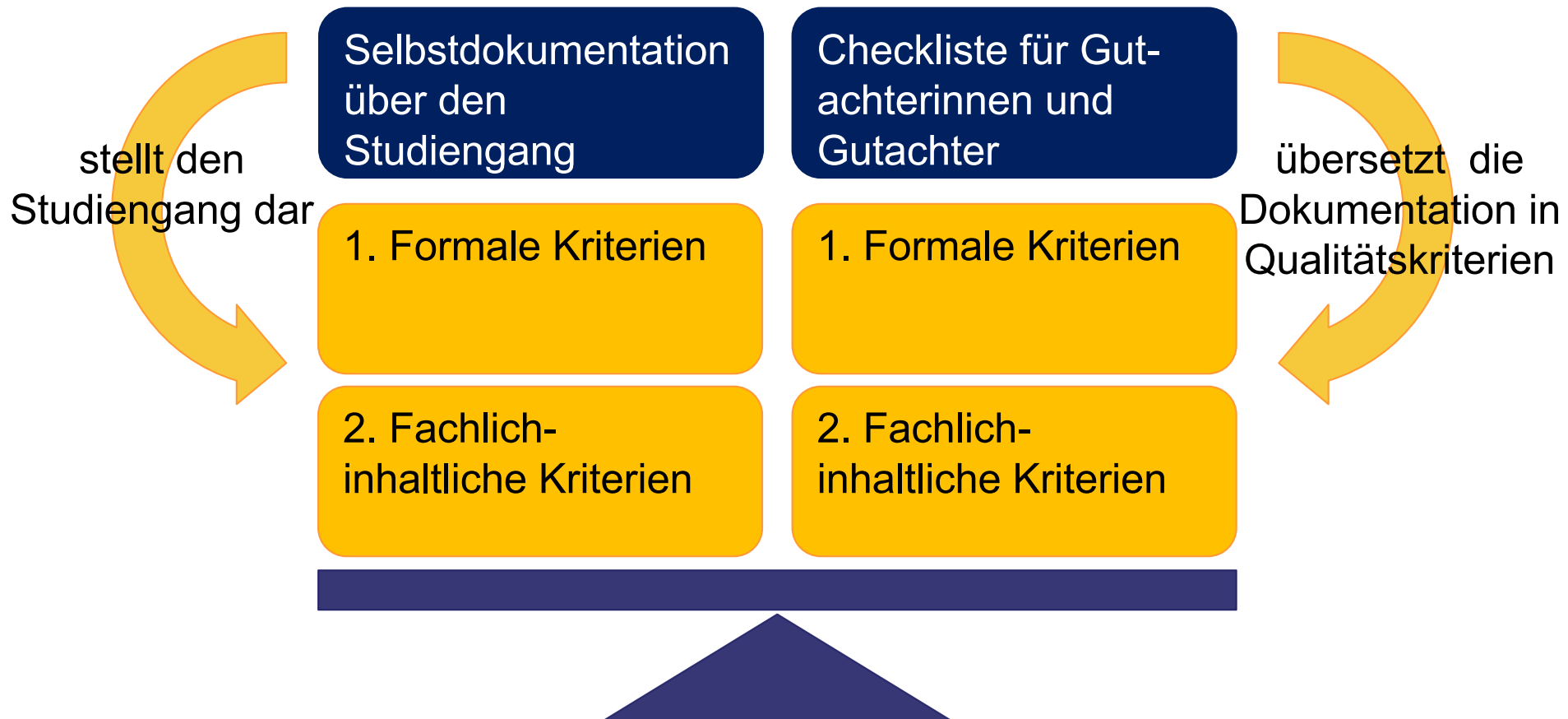
Erstellung eines abschließenden Gutachtens mit *Beschlussempfehlung* nach *Stellungnahme* der Fakultät mit Unterstützung durch die *Akkreditierungsbeauftragte*

Die Akkreditierungsbeauftragte unterstützt den gesamten Prozess und steht für Fragen jederzeit zur Verfügung



2. Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

Identischer Aufbau der *Dokumentation über den Studiengang* und der *Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter*:



Kernfragen: Erreicht eine Studierende bzw. ein Studierender auf Basis des Konzeptes sowie der Implementierung im Regelfall die angestrebten Qualifikationsziele? Ist das Qualitätsniveau gesichert und angemessen?

2. Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

- Möglichkeiten der Beurteilung:
 - Qualitätskriterien und deren Leitsätze (vollständig) **erfüllt**
 - Qualitätskriterien und deren Leitsätze **nicht erfüllt**



Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung

Erwartungen an die
Gutachterinnen und
Gutachter

Aufgaben der
Gutachterinnen und
Gutachter

Kriterien für die Prüfung der Studiengangs- dokumentation

Vorgaben und Richtlinien
für die Akkreditierung

Auslegung der Vorgaben
und Richtlinien



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Grundlegende Dokumente

Verordnung zur Regelung der
Studienakkreditierung
(Studienakkreditierungsverordnung) des Landes
Brandenburg (StudAkkV, 2025)

Qualifikationsrahmen für deutsche
Hochschulabschlüsse (HQR – KMK, 2017)

Staatsvertrag über die Organisation eines
gemeinsamen Akkreditierungssystems an
deutschen Hochschulen
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag – KMK, 2016)

Gesetz über die Hochschulen des Landes
Brandenburg (BbgHG, 2024)

Qualitätskriterien*
als Basis für die
Prüfung der
*Dokumentation über
den Studiengang*

*Alle Qualitätskriterien sind in die
Checkliste für Gutachterinnen
und Gutachter eingearbeitet

3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Formale Kriterien I (Strukturvorgaben)

- **§ 3 StudAkkV – Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung**
 - Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge: 10 Sem.

Semester 									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
BA 6 Sem. +						MA 4 Sem.			
BA 7 Sem. +							MA 3 Sem.		
BA 8 Sem. +								MA 2 Sem.	

- **§ 4 StudAkkV – Studiengangprofile**
 - Masterstudiengang: anwendungsorientiert → „Master of Arts“
forschungsorientiert → „Master of Science“
 - Konsekutiver oder weiterbildender Masterstudiengang
(konsekutiv schließt an fachlich ähnlichen Bachelor an)
 - Abschlussarbeit

3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung ➔ Formale Kriterien II (Strukturvorgaben)

- **§ 5 StudAkkV – Zugangsvoraussetzungen**

- Regelung des Überganges zwischen Bachelor und Master
- Sonderregelungen für weiterbildende Masterstudiengänge

- **§ 6 StudAkkV – Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

- „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Master of Arts“ (M.A.) in Sprach- und Kulturwissenschaften und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in Wirtschaftswissenschaften (↗ § 4)
- „Bachelor of Science“ (B.Sc.) und „Master of Science“ (M.Sc.) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in Wirtschaftswissenschaften (↗ § 4)
- „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und „Master of Laws“ (LL.M.) in Rechtswissenschaften
- Interdisziplinäre Studiengänge: Abschlussbezeichnung abhängig davon, welches Fachgebiet im Studium überwiegt



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Formale Kriterien III (Strukturvorgaben)

- **§ 7 StudAkkV – Modularisierung**

- Dauer der Module: i.d.R. zwei aufeinander folgende Semester (Ausnahmen möglich)
- Inhalt der Modulbeschreibungen – Angaben zu
 1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,
 2. Lehr- und Lernformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
 5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
 6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
 7. Arbeitsaufwand und
 8. Dauer des Moduls



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Formale Kriterien IV (Strukturvorgaben)

- **§ 8 StudAkkV – Leistungspunktesystem**

- Stunden pro ECTS-Punkt (Präsenz- und Selbststudium): 25-30
- ECTS-Punkte pro Semester: i.d.R. 30 ECTS
- Gesamt-ECTS-Umfang Studiengänge: 300 ECTS

Semester 									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
BA 180 ECTS +						MA 120 ECTS			
BA 210 ECTS +						MA 90 ECTS			
BA 240 ECTS +						MA 60 ECTS			

- ECTS-Umfang Bachelorarbeit: 6-12 ECTS/ECTS-Umfang Masterarbeit: 15-30 ECTS

- **§ 10 StudAkkV – Joint Programmes**

- Integriertes Curriculum, mind. 25 % an ausländischer Hochschule, vertraglich geregelte Zusammenarbeit, abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen, gemeinsame QS

3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung

➔ Fachlich-inhaltliche Kriterien I

- **§ 11 StudAkkV – Qualifikationsziele, Abschlussniveau**

- Drei Dimensionen der **Qualifikationsziele**:

- 1. Wissenschaftliche Befähigung nach HQR 2017:

- Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und
Wissensverständnis
 - Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen
 - Kommunikation und Kooperation
 - Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität

- ➔ **Prüfung der Stimmigkeit im Hinblick auf das Abschlussniveau**

- 2. Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

- 3. Persönlichkeitsbildung = Befähigung zur maßgeblichen kritischen
reflektierten und verantwortungsbewussten Mitgestaltung von
gesellschaftlichen Prozessen

- Bachelorstudiengänge: Grundlagenausbildung
- Konsekutive Masterstudiengänge bauen auf Bachelor auf
- Weiterbildende Masterstudiengänge bauen auf
Berufserfahrung auf



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung

→ Fachlich-inhaltliche Kriterien I – Fortsetzung

- **§ 11 Abs. 3 S. 5 StudAkkV – Gleichwertigkeit weiterbildender mit konsekutiven Masterstudiengängen** – drei Prüfpunkte:

1. Qualifikationsniveau:

- Einordnung in Niveau 7 des HQR
 - **Wissenschaftlicher Anspruch** entspricht theoretisch-analytischem Niveau eines konsekutiven Masterstudienganges: Forschungsnähe oder Theorie-Praxis-Reflektion auf hohem akademischem Niveau
 - **Masterarbeit** genügt denselben wissenschaftlichen Standards

2. ECTS-Modell (Workload)

- **Gesamtworkload** 300 ECTS-Punkte → Sonderregelungen: Kompetenzen aus Berufspraxis *können* angerechnet werden

3. Personelle und sächliche Ausstattung

- Kernlehre durch hauptamtliche Hochschullehrende abgedeckt
- **Einbindung** der Studierenden **in Forschungsprozesse**

4. Zugangsvoraussetzungen

- trotz mind. einem Jahr Berufserfahrung **erster HSA als Basis**



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Fachlich-inhaltliche Kriterien II

- **§ 12 StudAkkV – Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

unter anderem:

- Ausrichtung auf Qualifikationsziele, Stimmigkeit der Studiengangsbezeichnung
- „vielfältige“ Lehr- und Lernformen und ggf. Praxisanteile
- Förderung der Mobilität: Ermöglichung eines Aufenthaltes an anderer Hochschule ohne Zeitverlust
- Einbeziehung der Studierenden in Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, Freiräume für selbstgestaltetes Lernen
- Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptamtliche Professor/inn/en
- Modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen
- Studierbarkeit: Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit möglich



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Fachlich-inhaltliche Kriterien III

- **§ 13 StudAkkV – Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, Inhalte und Methoden
 - Kontinuierliche Überprüfung und Anpassung an aktuelle Entwicklungen
 - Berücksichtigung des nationalen und internationalen fachlichen Diskurses
- **§ 14 StudAkkV – Studienerfolg**
 - Kontinuierliche Qualitätssicherung und -weiterentwicklung
- **§ 15 StudAkkV – Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung ➔ Fachlich-inhaltliche Kriterien IV

- **§ 16 StudAkkV – Joint Programmes**

- Regelungen aus §§ 11, 12 und 14 gelten größtenteils auch für Joint Programmes
- Zusätzlich gilt:
 - ➔ Angemessenheit der Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren
 - ➔ Nachweis der Erreichung der Lernergebnisse
 - ➔ Gegebenenfalls Berücksichtigung der EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
 - ➔ Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse mobiler Studierender

- **§ 20 StudAkkV – Hochschulische Kooperationen**

- Kooperationen müssen vertraglich geregelt sein



4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien
→ Module mit abweichender ECTS-Anzahl
oder Dauer

Grundsatz: Ist eine beabsichtigte Regelabweichung zweckmäßig?

- ⇒ 1. abweichende Dauer: Zweck der Modularisierung ist transparente Binnenstrukturierung (Strukturierungseffekt) und Unterstützung der Studierendenmobilität
- Ist bei Modulen, deren Dauer mehr als zwei Semester beträgt, die Binnenstrukturierung gewährleistet?
 - Ist die Studierendenmobilität gewährleistet?
- ⇒ 2. abweichende ECTS-Anzahl: Fokus ist Prüfungsbelastung pro Semester und stimmige Begründung



4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien

→ Prüfungen I

- **Fokus auf kompetenzorientiertem Prüfen:**
Prüfungsform ist an zu vermittelnde Kompetenzen angepasst
 - begründete Abweichungen vom Regelfall der Modulabschlussprüfungen möglich
 - wichtig: Gesamtprüfungsbelastung angemessen (im Semester und im gesamten Studium)
- **Transparenz und Überschneidungsfreiheit**
- **Nachteilsausgleich:** gleiche Chancen für Studierende in besonderen Situationen oder mit besonderen Bedürfnissen



4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien

➔ Prüfungen II

- Auskunft über die im Studiengangkonzept verankerten Prüfungen gibt
 - die **Modulübersicht**
 - Art und Anzahl der Prüfungen
 - die **Modulbeschreibung**
 - Bewertung der Prüfungsform vor dem Hintergrund der zu erwerbenden Kompetenzen
 - die allgemeine bzw. fachspezifische **Prüfungsordnung (ASPO/Studien- und Prüfungsordnung)**
 - zentrale Regelungen zur Prüfungsorganisation, Wiederholbarkeit, Nachteilsausgleich, Beschreibung der Prüfungsformen
 - die **Erläuterung** in der *Dokumentation über den Studiengang*
 - Begründung von Abweichungen von der Regel des modulbezogenen Prüfens (Teilprüfungen)



4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien

→ Abweichung von den Vorgaben

- Teilmodulprüfungen möglich, beispielsweise wenn
 - Gesamtprüfungszahl pro Semester angemessen
 - verschiedene Prüfungsformen in einem Modul (didaktisch begründet)
 - unterschiedliche Kompetenzziele mit verschiedenen Methoden vermittelt wurden, die unterschiedliche Prüfungsformen nahelegen

Fokus: Studierbarkeit und modulbezogenes sowie kompetenzorientiertes Prüfen





Judith Ölbey

Akkreditierungsbeauftragte

Tel.: 0335/55 34 42 30

oelbey@europa-uni.de



Literatur

- BbgHG = *Brandenburgisches Hochschulgesetz*. Zugriff am 07.07.2026 unter <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg>
- HQR-KMK = Kultusministerkonferenz. (2017). *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse* (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen). Zugriff am 07.07.2026 unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf
- StudAkkV = *Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) des Landes Brandenburg*. Zugriff am 07.07.2026 unter <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv>
- Studienakkreditierungsstaatsvertrag-KMK = Kultusministerkonferenz. (2016). *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 08.12.2016*. Zugriff am 07.07.2026 unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf

